



Zeit bleibt wertvoll

# **Statuten «Genossenschaft Nachbarschaftshilfe KISS Region Belalp-Simplon»**

## **I. Grundlage**

### **Art. 1 - Name, Firma, Gesellschaftsform, Sitz**

Unter der Firma «Genossenschaft Nachbarschaftshilfe KISS Region Belalp-Simplon» (nachfolgend «KISS Region Belalp-Simplon» oder «Genossenschaft» genannt) besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Naters.

### **Art. 2 - Zweck**

Die KISS Region Belalp-Simplon bezweckt die Schaffung und Verwaltung von Zeitrachweisen, der sozialen Gemeinnützigkeit und anderer Projekte zur Stärkung des Generationenzusammenhalts im Interesse der Allgemeinheit. Die Genossenschaft verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

KISS Region Belalp-Simplon kann non-monetäre, zivilgesellschaftliche und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die KISS Region Belalp-Simplon strebt eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit mit der Fondation KISS an.

## **II. Kapital**

### **Art. 3 - Anteilscheine**

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 100.00 pro Person aus. Jede/r Genossenschafter\*in zeichnet einen Anteilsschein.

Die Verwaltung erstellt in einem Reglement die Grundsätze / Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Kollektivmitgliedern. Dieses Reglement ist die Basis für die individuellen Vereinbarungen mit den einzelnen Organisationen. Die Genossenschaft gibt Kollektivanteilscheine mit einem festzulegenden Nennwert pro Organisation aus. Jedes Kollektivgenossenschaftsmitglied zeichnet einen Anteilschein.



Zeit bleibt wertvoll

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 - Aufnahme**

Genossenschafter\*in kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Anteilschein erwirbt und Betreuungsarbeit gemäss den KISS-Leitsätzen unterstützt und/oder leistet. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften (als Kollektivmitglieder) des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Verwaltung, die erst erfolgen darf, wenn ein schriftliches Beitrittsge such mit den nötigen Angaben zur Person/Körperschaft vorliegt.

#### **Art. 5 - Beendigung**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt bei Todesfall oder Kündigung. Bei Kollektivmitgliedern endet die Mitgliedschaft bei Kündigung oder mit der Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate vorab auf Monatsende. Eine Rückerstattung des Nennwerts des Anteilscheins findet nicht statt. Der Genossenschaftsanteil kann nicht vererbt oder verschenkt werden.

#### **Art. 6 - Ausschluss**

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch Verwaltungsbeschluss. Das betroffene Mitglied kann diesen Entscheid bei der Rekurskommission der Genossenschaft (Art. 14 nachfolgend) anfechten.

### **IV. Leistungen, Pflichten und Haftung**

#### **Art. 7 - Leistungen**

Für den Bezug von KISS-Leistungen besteht keine Garantie und/oder Anwartschaft.

#### **Art. 8 - Pflichten**

Die Genossenschafter\*innen sind verpflichtet:

1. das Leitbild und die Statuten zu befolgen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen;
2. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
3. durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Gesellschaft zu fördern;
4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Geschäftsleitung zu melden;
5. die Verträge und Rahmenbedingungen mit der Schweizer Dachorganisation, der Fondation KISS, einzuhalten (insbesondere Markenübernahme, rechtliche und technische Grundlagen, Website, Kommunikationsvorgaben).

#### **Art. 9 - Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.



Zeit bleibt wertvoll

## V. Organe

### Art. 10 - Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Verwaltung
3. Revisionsstelle
4. Rekurskommission

### Art. 11 - Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

#### Art. 11.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie von der Verwaltung beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;
3. wenn sie von der Revisionsstelle verlangt wird;
4. wenn sie durch eine Generalversammlung beschlossen wurde.

In den Fällen 2-3 hat die Verwaltung innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Fall 1.

#### Art. 11.2. Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden von der Verwaltung, resp. einem Mitglied geleitet. Die Verwaltung ernennt die erforderliche Anzahl Stimmenzähler\*innen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

#### Art. 11.3. Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung der Verwaltung;
2. Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidiums, der Rekurskommission oder einzelner Mitglieder;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;



Zeit bleibt wertvoll

6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

#### **Art. 11.4. Anträge an die Generalversammlung**

Anträge von Genossenschafter\*innen zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung der Verwaltung schriftlich per Brief oder E-Mail eingereicht werden. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

#### **Art. 11.5. Stimmrecht**

An der Generalversammlung hat jede/r Genossenschafter\*in eine Stimme. Ein/e Genossenschafter\*in kann sich durch eine/n andere/n Genossenschafter\*in vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als eine/n zusätzliche/n Genossenschafter\*in vertreten. Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.

#### **Art. 11.6. Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Die Auflösung der Genossenschaft, die Änderung der Statuten oder die Abberufung von Mitgliedern der Verwaltung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung der Verwaltung haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

### **Art. 12 - Verwaltung**

#### **Art. 12.1. Wahl und Zusammensetzung**

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung gewählten Genossenschafter\*innen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt drei Jahre. Diese sind wieder wählbar. Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung auch Personen/Kommissionen vorschlagen und einbinden, die nicht Genossenschafter\*innen sind. Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

#### **Art. 12.2. Aufgaben und Befugnisse**

In die Kompetenz der Verwaltung fällt die Leitung der KISS Genossenschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Die Verwaltung ernennt die Geschäftsleitung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton Wallis fest.

Die Verwaltung entscheidet über die Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Organisationen und Firmen (Joint Ventures).

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine Ausschüttung von Dividenden und/oder Tantiemen ist ausgeschlossen.

#### **Art. 12.3. Beschlussfassung**

Ein Beschluss der Verwaltung muss von der Mehrheit der Mitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.



Zeit bleibt wertvoll

#### **Art. 12.4. Zeichnungsberechtigung**

Die Verwaltung bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen, die ausschliesslich mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.

#### **Art. 12.5. Leistung und Entschädigung**

Die Mitglieder der Verwaltung sind ehrenamtlich tätig. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder der Verwaltung kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Verwaltungstätigkeit hinausgehen.

### **Art. 13 - Revisionsstelle**

#### **Art. 13.1. Revisionspflicht und Opting-out**

Die Genossenschaft untersteht grundsätzlich der eingeschränkten Revision gemäss Art. 727a ff. OR. Sofern sie nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und sämtliche Genossenschafter\*innen dem Verzicht zustimmen, kann die Genossenschaft auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting-out gemäss Art. 69b Abs. 2 OR).

#### **Art. 13.2. Wahl einer Revisionsstelle**

Wird eine Revisionsstelle gewählt, so muss es sich um eine/en zugelassene/n Revisor\*in oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) zu wählen.

#### **Art. 13.3. Unabhängigkeit**

Die Unabhängigkeit richtet sich ausschliesslich nach Art. 729 Abs 1 OR. Art. 729 Abs. 2 OR findet keine Anwendung. Dem/Der gewählten Revisor\*in bzw. dem gewählten Revisionsunternehmen ist es demnach untersagt, bei der Buchführung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für die Genossenschaft zu erbringen. Der/Die Revisor\*in darf nicht Mitglied der Verwaltung sein.

#### **Art. 13.4. Amtsdauer**

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

#### **Art. 13.5. Aufgaben (bei bestehender Revisionsstelle)**

##### **Art. 13.5.1. Prüfung**

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

##### **Art. 13.5.2. Prüfungsbericht**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Generalversammlung schriftlich.

##### **Art. 13.5.3. Einsichtsrecht**

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.



Zeit bleibt wertvoll

#### **Art. 13.5.4. Pflicht zu Verschwiegenheit**

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Genossenschafter\*innen oder Dritten Kenntnis zu geben.

### **Art. 14 - Rekurskommission**

#### **Art. 14.1 Wahl**

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreise der Genossenschafter\*innen und bestimmt deren Vorsitzende. Mitglieder der Verwaltung dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

#### **Art. 14.2 Aufgaben und Befugnisse**

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich aus der Verwaltung der Zeitrachweise oder aus Meinungsverschiedenheiten persönlicher Art zwischen Mitgliedern ergeben und welche der Verwaltung nicht beilegen kann. Sie kann sowohl von der Verwaltung als auch von Genossenschaftsmitgliedern angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission sind endgültig.

## **VI. Auflösung der Genossenschaft**

### **Art. 15 - Auflösung**

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen einer steuerbefreiten Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts jeweils mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt. Eine Ausschüttung an die Genossenschafter\*innen ist ausgeschlossen.

## **VII. Publikationsorgan**

Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

Brig-Glis, den 25.06.2025